



Treuhand-News Nr. 19 August 2009

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Grüezi

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- 1) Was, wenn der IT-Dienstleister in der Krise steckt?**
- 2) Minusstunden müssen nicht bezahlt werden**
- 3) Abzugsfähigkeit von Weiterbildungskosten**
- 4) Mit hohen Geschäftsmietzinsen in schwierigen Zeiten umgehen**
- 5) Der Tipp für Unternehmer; neue Ausgabe der Broschüre „Update – Informationen aus dem Treuhandbereich“**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter. Wir freuen wir uns sehr darüber. Auch Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Herzlich, Ihre

Brigitte Kaiser

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

1) Was, wenn der IT-Dienstleister in der Krise steckt?

Vermeehrt befinden sich Unternehmen im In- und Ausland in grösseren Krisen, darunter auch IT-Dienstleister, zu dessen Kundenkreis nicht nur Grosskonzerne sondern auch Schweizer KMU zählen.

Wie soll vorgegangen werden, wenn der Verdacht auf einen Konkurs und ein Einstellen der Leistung des eigenen IT-Dienstleisters besteht?

Folgende Massnahmen schützen das Interesse Ihres Unternehmens:

1. **Gewährleistung der Arbeitsresultate:** Stellen Sie sicher, dass Sie über Kopien an den Arbeiten verfügen. Darunter verstehen sich Programmcodes, Dokumentationen, Spezifikationen usw. in der neuesten Version. Die Rechte zur Nutzung und Weiterentwicklung an den Arbeiten soll klar auf Sie übertragen sein. So können Arbeiten von Dritten beendet werden, ohne dass mit Urheberrechtsklagen gerechnet werden muss.
2. **Datenübertragung:** Bei Pfändungen wird Hardware beschlagnahmt. Diese Massnahme verhindert Ihnen den Zugriff auf Ihre Daten – sorgen Sie dafür, dass Sie jederzeit auf Ihre Daten zugreifen können.
3. **Know-How-Sicherung:** Ist der IT-Dienstleister nicht mehr in der Lage, die Mitarbeitenden mit Ihrem Know-How zu halten, so müssen unter Umständen die Know-How Träger selber von Ihnen angestellt oder anderweitig vertraglich verpflichtet werden.
4. **Vorauszahlungen einstellen:** Zahlen Sie nur noch Zug-um-Zug für die entsprechenden Leistungen.

2) Minusstunden müssen nicht bezahlt werden

Ein Arbeitgeber muss den Lohn nur an den Arbeitnehmer bezahlen, wenn er Arbeit dafür enthält, nach der einfachen Regel «Lohn gegen Arbeit». Ausnahmen sind Krankheit und Unfall des Arbeitnehmers oder wenn der Arbeitgeber nicht die nötigen Vorbereitungen getroffen hat, damit die Arbeitsleistung erbracht werden kann.

Keinen Lohn muss der Arbeitgeber aber zahlen, wenn der Mitarbeitende die Arbeit einfach nicht leistet.

Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mehr als 200 Minusstunden. Die entsprechende Nichtleistung war weder auf einen Annahmeverzug seitens des Arbeitgebers noch auf eine andere Ausnahme vom Grundsatz «kein Lohn ohne Arbeit» zurückzuführen.

Das Bundesgericht hat daher entschieden, dass der Arbeitgeber den auf diese 200 Stunden fallenden Lohn **zu Recht vom Lohn** für die letzten zwei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie vom 13. Monatslohn verrechnungsweise **abgezogen hat**. (Quelle: BGE 4A_291/2008 vom 2.12.2008)

3) Abzugsfähigkeit von Weiterbildungskosten

Einige Gerichtsurteile in vergangenen Jahren haben offene Fragen zum Abzug von Weiterbildungskosten präzisiert. So entschied das Bundesgericht, dass Weiterbildungskosten nur abzugsfähig sind, wenn sie im Rahmen eines bereits erlernten und ausgeübten Berufs anfallen. So sind Fortbildungskosten zur **Sicherung der bisherigen Stelle** ohne zusätzliche Berufschancen **abzugsfähig**. Kosten zum Aufstieg in eine eindeutig **höhere Berufsstellung** sind hingegen **nicht abzugsfähig**. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Kosten berufsbegleitend anfallen und ob die Ausbildung im Interesse des Arbeitgebers liegt. (BGE 2C_589/2007, 2C_590/2007 vom 9.4.2008).

Das Steuergericht in Solothurn entschied, dass es keine Rolle beim Abzug der Weiterbildungskosten spielt, ob eine Schlussprüfung bestanden wurde oder nicht. Das gleiche Gericht anerkannte den Abzug von Weiterbildungskosten für Sprachkurse und Sprachprüfungen, falls der Arbeitnehmer nachher die selbe berufliche Stellung behält. Auch die Kosten für Sprachaufenthalte können abgezogen werden, wenn die entsprechenden Lebenshaltungskosten abgezogen werden.

4) Mit hohen Geschäftsmietzinsen in schwierigen Zeiten umgehen

Nach den Personal- und Wareneinkaufskosten stehen Mieten auf Platz 3 der Unternehmenskosten. Bei sinkenden Hypothekarzinsen stellen sich viele Unternehmer die Frage, mit welchen Massnahmen Mietzinse reduziert werden können.

- **Mietzinsreduktion verlangen:** in vielen Fällen lassen sich Vermieter zu einer Reduktion überzeugen, wenn der Mieter seine schlechte wirtschaftliche Lage belegen kann. Als Belege dazu dienen Testate von Revisionsstellen oder fundierte Zahlen, durch einen Treuhänder ausgewiesen. Selbst harte Eigentümer gewähren Reduktionen, wenn sie das Recht auf Rückforderung in besseren Zeiten erhalten.
- **Vertragsverlängerungen hinausschieben:** Ab Anfang 2010 werden deutlich sinkende Mietzinse für Geschäftsräume erwartet. Da Eigentümer gegenüber den Banken vollvermietete Liegenschaften brauchen, sollte man mit dem Abschluss eines Mietvertrages warten und Alternativen prüfen.
- **Abschlagszahlungen:** Wer langfristig an einen Mietvertrag gebunden ist, kann versuchen, einen vorzeitigen Auszug mit einer Abschlagszahlung zu erreichen. Der Vermieter wird unter Umständen lieber eine Pauschale entgegen nehmen statt sich mit einem ev. Mieterkonkurs auseinandersetzen zu müssen.
- **Optimieren:** Der Umzug an einen günstigeren Standort und die Verkleinerung der Mietfläche spart Kosten, auch wenn die Aufwände im Moment hoch erscheinen.

Hinweis: Der tiefere Referenzzinssatz ergibt einen Anspruch auf eine Mietzinsreduktion von 2.9%. Der Vermieter darf gegen diesen Senkungsanspruch 40% der Teuerung und Kostensteigerungen aufrechnen. Bei laufenden Verträgen mit fester Dauer ist die Senkung des Referenzzinssatzes ohne Wirkung, ebenfalls sind Geschäftsmietverträge vom Referenzzinssatz nicht betroffen. Falls aber ein Mietvertrag nach Ablauf der letzten festen Vertragsdauer stillschweigend fortgesetzt wurde, besteht ein Senkungsanspruch.

5) Der Tipp für Unternehmer; neue Ausgabe der Broschüre „Update – Informationen aus dem Treuhandbereich“

Die neue Ausgabe der Informationsbroschüre „Update“ widmet sich folgenden Themen:

- Revidiertes MWST-Gesetz: Entlastung für KMU
- Wenn KMU in die Boni-Falle tappen
- Risikobeurteilung in KMU
- Kurznews diverse

Die elektronische Form dieser Ausgabe finden Sie auf unserer Homepage unter:

http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/pdf/Update_Kaiser_2-2009.pdf

KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH Konradstrasse 3 8400 Winterthur
Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49
<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch> info@kaiser-buchhaltungen.ch

Wir bieten massgeschneiderte Buchhaltungen und steuerlich optimierte Jahresabschlüsse mit Steuererklärungen sowie Beratungen bei Firmengründungen und mehr für Kleinstfirmen, KMU und Privatpersonen im Grossraum Winterthur - Zürich.

Unser **Archiv** mit den bisherigen Newslettern finden Sie unter:
<http://www.kaiser-buchhaltungen.ch/archiv/index.html>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.